



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 01

Neustadt a.d. Waldnaab, den 08. Januar 2019

49. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Satzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab über die Gebühren für Dienstleistungen der Feldgeschworenen vom 06.11.2018

✱

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2019

✱

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2019

✱

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe; Neukalkulation der Grund- und Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgungsanlage

✱

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

✱

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Schulverbandes Parkstein

✱

Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Waidhaus und der Stadt Pleystein

✱

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Hildegard Riebl

aus Pressath

welche am 11. Dezember 2018 im 66. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Riebl war von 1983 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im Juli 2005 am ehemaligen Kreiskrankenhaus Eschenbach i.d.OPf. als Masseurin und med. Bademeisterin beschäftigt. Sie war für die Behandlung von Patienten sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich zuständig.

Im November 1990 wurde sie zur Leiterin der physikalischen Abteilung am Kreiskrankenhaus Eschenbach bestellt. Außerdem leitete Frau Riebl zusammen mit einem Arzt die Coronar-sportgruppe.

Als pflichtbewusste und sehr engagierte Mitarbeiterin war Frau Riebl von ihren Kolleginnen und Kollegen sowie ihren Vorgesetzten sehr geschätzt.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Dezember 2018

Landratsamt

Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Eva Weiß
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Martin Neukam

aus Eschenbach i.d.OPf.

welcher am 23. Dezember 2018 im 83. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Neukam gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab von 1990 bis 1996 an.

Der Verstorbene hat während dieser Zeit engagiert und mit Sachverstand insbesondere im Bau- und Vergabeausschuss sowie im Ausschuss für Fremdenverkehr und Naherholung mitgewirkt.

Außerdem war Herr Neukam als Stellvertreter im Zweckverband Gymnasium und Wirtschaftsschule Eschenbach sowie im Rettungszweckverband Weiden/Neustadt vertreten.

Für sein Wirken für seine Heimat und den Landkreis wurde Herr Neukam mit der Kommunalen Dankurkunde ausgezeichnet.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Dezember 2018

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Andreas Meier Landrat	Dr. Stephan Oetzinger CSU	Günter Stich SPD	Manfred Plößner FW	Dr. Barbara Kindl ÖDP	Klaus Bergmann B 90/DIE GRÜNEN	Hans Gösl FDP/UW
--------------------------	------------------------------	---------------------	-----------------------	--------------------------	-----------------------------------	---------------------



Satzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab über die Gebühren für Dienstleistungen der Feldgeschworenen vom 06.11.2018

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) in Verbindung mit § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO), zuletzt geändert mit Verordnung vom 30.11.2017 (GVBl. S. 561), folgende

Gebührenordnung:

§ 1

Die Feldgeschworenen erhalten für Dienstleistungen Gebühren nach der aufgewendeten Zeit und zwar 15,00 Euro je angefangene Stunde. Als Arbeitszeit gilt die zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendige Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung.

§ 2

Bei nachgewiesenem Verdienstausschlag, der den festgesetzten Gebührensatz von 15,00 Euro je angefangener Stunde übersteigt, wird zusätzlich der Differenzbetrag zwischen der festgesetzten Gebühr und dem tatsächlichen Verdienstausschlag entschädigt.

§ 3

Der Höchstbetrag der für eine Tätigkeit zu zahlenden Gebühr wird auf 150,00 Euro täglich festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab über die Gebühren für Dienstleistungen der Feldgeschworenen vom 17.12.2002 (KrABl Nr. 5 vom 07.05.2003) außer Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 17.12.2018
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab**

I.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 366.800 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 47.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **314.600 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2019 wird auf **0 €** festgesetzt.

- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit aus insgesamt **314.600 €** festgesetzt (Umlagesoll). Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2018 besuchten, beträgt 172 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.829,0698 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **61.100 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 17.12.2018
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.
Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 12.12.2018 Az. 21/22-941-93/2018 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, beim Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 17.12.2018
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Mittelschule
Altstadt a.d.Waldnaab**

I.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Mittelschule
Altstadt a.d.Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

427.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

43.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **359.100 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).

- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2019 wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **359.100 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten
Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am
Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2018 besuchten,
beträgt 101 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.555,4455 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem
Haushaltsplan wird auf **71.200 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 12.12.2018
Schulverband für die Mittelschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.
Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 06.12.2018, Az. 21/22-941-
88/2018 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung, bis zur
nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, beim Schulverband für die Mittelschule
Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden
öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 12.12.2018
Schulverband für die Mittelschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe gibt bekannt, dass der Kalkulationszeitraum für die Wassergebühren zum 31.12.2018 abläuft. Die Grund- und Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgungsanlage werden deshalb nach der Ermittlung des Rechnungsergebnisses 2018 für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 neu kalkuliert und festgesetzt.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe

gez.

Hörl
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe
(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 173.000 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 433.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe

Eschenbach i.d.OPf., 10.12.2018

gez.

Hörl

Zweckverbandsverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 06.12.2018 Nr. 21/22-941-94/2018 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Eschenbach i.d.OPf., 10.12.2018

gez.
Hörl
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
des Schulverbandes Parkstein**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **314.320,00 €**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **49.500,00 €.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt auf **285.120,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 festgesetzt auf **120** Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **2.376,00 €**.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt auf **19.500,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 festgesetzt auf **120** Verbandsschüler.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **162,50€**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000,00 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 03. Januar 2019
Schulverband Parkstein

Schiffmann
Schulverbandsvorsitzende

21/22-0220-78/2018

Verordnung
zur Änderung des Gebiets des Marktes Waidhaus
und der Stadt Pleystein

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab folgende Verordnung:

§ 1

Innerhalb des Marktes Waidhaus und der Stadt Pleystein treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

Ausgliederung				Eingliederung
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche in ha	Gemarkung	in das Gebiet
des Marktes Waidhaus	352/4	0,0087	Reinhardsrieth	der Stadt Pleystein
des Marktes Waidhaus	358/1	0,1472	Reinhardsrieth	der Stadt Pleystein
des Marktes Waidhaus	361/1	0,0027	Reinhardsrieth	der Stadt Pleystein
Summe		0,1586	von Waidhaus nach Pleystein	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 20.12.2018
Landratsamt

Dr. Scheidler
Regierungsdirektor

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.